

Mag. ZI.RA-34/270/08

Klagenfurter Parkgebührenverordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 8.4.2008, ZI. 34-270/08, in den Fassungen vom 17.12.2009, ZI. 34-1466/09, 2.3.2010, ZI. 34-170/10 und 24.5.2011, ZI.RM/AG-34/631/2011, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 (Klagenfurter Parkgebührenverordnung 2008).

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes, K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 42/2010 und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl. Nr. 70/1998 in der letzten Fassung wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Kurzparkzonen werden Parkgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer in der im Abs. 3 bezeichneten Kurzparkzone werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

- (2) Als "Abstellen" im Sinne dieser Verordnung gilt das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht:
- a) in der zur Kurzparkzone erklärten Klagenfurter Innenstadt, die vom Viktringer Ring, Villacher Ring, St. Veiter Ring und Völkermarkter Ring umschlossen wird;
 - b) in den Kurzparkzonen im Gebiet, das durch den Viktringer Ring, Lastenstraße, der Eisenbahn und der St. Ruprechter Straße umschlossen wird;
 - c) in den Kurzparkzonen in der Lastenstraße zwischen dem Viktringer Ring und dem Südbahngürtel;
 - d) in den Kurzparkzonen in der St. Ruprechter Straße zwischen dem Viktringer Ring und dem Südbahngürtel;
 - e) in den Kurzparkzonen im Gebiet, das die nachstehend angeführten Straßen beinhaltet:
Völkermarkter Ring Nebenfahrbahn (zwischen Jesserniggstraße und Mießtaler Straße), Kumpfgasse (zwischen Jesserniggstraße und Mießtaler Straße), Enzenbergstraße (zwischen Jesserniggstraße und Hasnerstraße), Kreuzungsbereich Enzenbergstraße und Hasnerstraße (südlicher und östlicher Arm), Auergasse (zwischen Jesserniggstraße und Funderstraße), Achazelgasse (zwischen Jesserniggstraße und Mießtaler Straße), Rudolfsbahngürtel Nebenfahrbahn (zwischen Jesserniggstraße und Funderstraße), Funderstraße (zwischen Rudolfsbahngürtel und Enzenbergstraße), Mießtaler Straße (zwischen Rudolfsbahngürtel und Völkermarkter Ring);
 - f) in den Kurzparkzonen im Gebiet, das die Sariastraße und die Kumpfgasse (zwischen Völkermarkter Straße und Hasnerstraße) beinhaltet;
 - g) in den Kurzparkzonen in den nachstehend angeführten Straßen:
Gabelsbergerstraße (zw. Lastenstraße und Siriusstraße)
Dr.-Franz-Palla-Gasse (zw. Siemensstraße und Krassniggstraße)
Khevenhüllerstraße (zw. Koschatstraße und Sterneckstraße)
Khevenhüllerstraße (zw. Radetzkystraße und Herbertstraße)
Khevenhüllerstraße (zw. Sterneckstraße und Radetzkystraße)
Koschutastraße (zw. Lastenstraße und Siriusstraße)
Koschatstraße (zw. Villacher Ring und Khevenhüllerstraße)

Krassniggstraße (zw. St. Veiter Straße und Gutenbergstraße)
Krassniggstraße (zw. St. Veiter Straße und Pischeldorfer Straße)
Linsengasse (zw. Villacher Ring und Obj. Linsengasse Nr.6)
Morogasse (zw. St. Veiter Straße und Georg-Lora-Straße)
Radetzkystraße (zw. Villacher Ring und Khevenhüllerstraße)
St. Veiter Ring Nebenfahrbahn (platzartige Erweiterung zw.
St. Veiter Straße und Objekt Mondgasse Nr. 1)
Sterneckstraße (zw. Radetzkystraße und Khevenhüllerstraße)
Villacher Ring Nebenfahrbahn (zw. Linsengasse und Lendgasse)

nach Maßgabe der Kurzparkzonen-Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in der jeweils geltenden Fassung. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind durch Vorschrifts-Zeichen gemäß § 52 Ziffer 13 d und 13 e der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF., mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“, gekennzeichnet.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Ab 1.1.2010 wird die Höhe der Parkgebühr für jede halbe Stunde in der im § 2 Abs. 3 lit. a) bezeichneten Kurzparkzone mit € 0,60 und in den im § 2 Abs. 3 lit. b) bis einschließlich lit. g) bezeichneten Kurzparkzonen mit € 0,30 festgesetzt.

§ 4

Parkscheine, Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken)

Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegten Parkscheine oder der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 7 und 8 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet und zwar
- a) bei der Verwendung von Parkscheinen ab dem sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Abstellzeitpunkt und
 - b) bei der Verwendung von Parkscheinautomaten und Mobiltelefon (Handyparken) nach dem Ablauf von zwanzig Minuten;

der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist deutlich sichtbar zu machen. Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt die gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 verordnete Kurzparkdauer nicht überschreiten.

- (2) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

§ 6 Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinen erfolgt durch sichtbares Anbringen von der Abstelldauer entsprechenden, nach Maßgabe des Abs. 2 markierten Parkscheinen an der Windschutzscheibe oder an anderer geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges. Es dürfen dabei nur Parkscheine verwendet werden, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegt wurden.
- (2) Die Markierung erfolgt durch deutliches, unlöschbares Eintragen des jeweiligen Kalenderjahres und durch Ankreuzen des Abstellzeitpunktes

(Monat, Tag, Stunde, Viertelstunde); hierbei ist auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufzurunden.

- (3) Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen.
- (4) Die Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Einwerfen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder an anderer geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges anzubringen.
- (5) Parkscheine dürfen unabhängig von der tatsächlichen Abstelldauer nur für einen Parkvorgang verwendet werden.
- (5a) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels Handyparken erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.
- (6) Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.

§ 7

Pauschale Parkgebühr

Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Parkgebühr nach Maßgabe der folgenden Ansätze verpflichtet:

- (1) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, für die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung für 24 Monate (=maximale Bewilligungsdauer), € 150,--.

- (2) Inhaber von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, für
- a) Standortbezogene Unternehmen
für 24 Monate (=maximale Bewilligungsdauer) € 150,00
 - b) Dienstnehmer
für 24 Monate (=maximale Bewilligungsdauer) € 150,00
 - c) fahrende Werkstätten
für 8 Stunden € 4,00
1. Die Entrichtung der pauschalierten Parkgebühr für fahrende Werkstätten hat unter Verwendung von Pauschalparkscheinen, die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgelegt werden, zu erfolgen.
 2. Diese Parkscheine sind gemeinsam mit der Ausnahmegewilligung deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu hinterlegen.
 3. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 5 und 6 der Klagenfurter Parkgebührenverordnung vom 8.4.2008, Zl. 34-270/08, in der geltenden Fassung, gelten sinngemäß.
- (3) Die pauschale Parkgebühr gemäß Abs. 1 und 2 lit. a) und b) gilt nur für jenes Gebiet entrichtet, für welches dem Abgabeschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- (4) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist
- a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. 2 lit. a) oder b) entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen;

- b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmebewilligung ist auf Antrag des Abgabepflichtigen der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. a) oder b) entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

§ 8 Ausnahmen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; idgF.
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; idgF.
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)
8. Fahrzeuge auf Stellplätzen vor Hauseinfahrten

10. Elektrofahrzeuge, wenn diese durch einen autorisierten Aufkleber als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind.

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 5.9.2011

Der Bürgermeister